



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 4.3.2003

Laufende Nummer: 2/2003

**Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Autonomous Systems
(MSc in AS) am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
23.1.2003**

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
"Master of Science in Autonomous Systems"
(MSc in AS)
am Standort Sankt Augustin
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 23.01.2003**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Kooperationspartner**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, akademischer Grad**
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zulassung, Bewerbungskommission**
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Studienbuch und mentorielle Betreuung**
- § 5 Aufbau des Studiums, Festlegen und Belegen von Lehrveranstaltungen**
- § 6 Prüfungen**
- § 7 Mündliche Prüfungen**
- § 8 Klausuren; Studienarbeiten und Kolloquien**
- § 9 Leistungsnachweise**
- § 10 Master Thesis**
- § 11 Abgabe und Bewertung der Master Thesis, Wiederholung**
- § 12 Master-Kolloquium (Verteidigung)**
- § 13 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote**
- § 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen**
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen**
- § 17 Prüfungsausschuss**
- § 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 19 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Master-Grades**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang 1: Struktur des Studiums

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 hat der Fachbereich Angewandte Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Kooperationspartner

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im internationalen Studiengang Master of Science in Autonomous Systems (MSc in AS), den die wissenschaftliche Einrichtung Bonn-Aachen International Center for Information Technology - b-it am Fachbereich Angewandte Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme, Sankt Augustin, anbietet.
- (2) Durch Kooperationsverträge, die die durch diese Prüfungsordnung vorgegebenen Anforderungen an das Studium und das Erreichen der Studienziele sichern, können sich weitere Partner an der Durchführung des Studiums, insbesondere bei der Durchführung der erforderlichen Praktika und Projekte beteiligen.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vertiefte wissenschaftliche Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik erhalten und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterentwickeln sowie nutzbringend bei der Lösung informatisch schwieriger und komplexer Problemstellungen - insbesondere im Bereich Autonomer Systeme - sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung einsetzen zu können.
- (2) Der Master-Abschluss bildet einen berufsbefähigenden akademischen Abschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad "Master of Science in Autonomous Systems". Dieser Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Zulassung, Bewerbungskommission

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind:
 - a) ein erster berufsbefähigender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom (FH), Diplom),
 - b) ein Praktikantenvertrag mit dem Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme oder mit einem anderen Kooperationspartner
 - c) oder ein Praktikantenvertrag, der die Zustimmung der Bewerbungskommission erhalten hat,
 - d) der Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z. B. TOEFL oder vergleichbare Tests). Der TOEFL-Test ist mit mindestens 550

Punkten im Papiertest oder mit mindestens 213 Punkten im Computertest nachzuweisen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus.

(2) Um den Master-Studiengang erfolgreich zu absolvieren, sind neben dem berufsqualifizierenden Studienabschluss hinreichende Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik erforderlich, die entweder in einem Informatik-Studiengang oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit hinreichendem Informatikanteil erworben wurden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Studiengängen können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen (Vorkurse) im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten erbringen.

(3) Die Aufnahme des Master-Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Praktikantenvertrag mit dem Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme abschließen möchten, richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium und die Bewerbungsunterlagen zum Abschluss eines Praktikantenvertrages für die Aufnahme im Wintersemester bis zum 15. August und für die Aufnahme im Sommersemester bis zum 15. Februar an das Studierendensekretariat.

(5) Die Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendensekretariat an das Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme zum Abschluss von Praktikantenverträgen weitergeleitet. Über den Abschluss eines Praktikantenvertrages entscheidet das Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme, gegebenenfalls nach der Durchführung eines Bewerbungsgesprächs. Das Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme teilt dem Studierendensekretariat bis zum 15. September bzw. bis zum 15. März seine Entscheidungen mit.

(6) Der Praktikantenvertrag beim Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme läuft zunächst über die Regelstudienzeit von anderthalb Jahren und kann bei Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Praktika werden nicht vergütet. Der Praktikantenvertrag erlischt, falls die Zulassung zum Studiengang abgelehnt wird oder das Studium beendet wird.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Praktikantenvertrag mit einem anderen Kooperationspartner bzw. einen Praktikantenvertrag gemäß Absatz (1) c) abgeschlossen haben, richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium bis zum 15. September für die Aufnahme im Wintersemester bzw. bis zum 15. März für die Aufnahme im Sommersemester an das Studierendensekretariat.

(8) Die vollständigen Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zum Studium müssen endgültig bis zum 15. September für die Aufnahme im Wintersemester bzw. bis zum 15. März für die Aufnahme im Sommersemester vorliegen. Der Antrag auf Zulassung muss Nachweise darüber enthalten, ob alle gemäß der Absätze (1) und (2) vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag wird vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit überprüft und dann zunächst an die Bewerbungskommission des

Studiengangs zur Prüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (2) weitergeleitet.

(9) Die Bewerbungskommission prüft, ob der Praktikantenvertrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, bei denen Absatz (1 c) zutrifft, eine den Anforderungen des Studiums adäquate Betreuung sichert. Im nicht gegebenen Fall kann die Kommission den Zulassungsantrag ablehnen.

(10) Die Bewerbungskommission prüft des Weiteren, ob bei den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern hinreichende Informatik-Kenntnisse vorliegen. Falls die fehlenden Informatik-Kenntnisse durch Studienleistungen bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten ausgeglichen werden können, kann die Bewerbungskommission eine Zulassung aussprechen. Sie legt fest, welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind. Dies wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Liegen Informatik-Defizite vor, deren Ausgleich zusätzliche Studienleistungen mit mehr als 30 Leistungspunkten erfordert, ist die Zulassung zu versagen.

(11) Die Bewerbungskommission besteht aus der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung Bonn-Aachen International Center for Information Technology - b-it am Fachbereich Angewandte Informatik der Fachhochschule, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fraunhofer Instituts für Autonome intelligente Systeme, die bzw. der die Voraussetzungen für Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 18 Absatz (1) Satz 2 erfüllt.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Studienbuch und mentorielle Betreuung

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis anderthalb Jahre. Die Studienfächer sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet (siehe Anhang 1), welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Einhaltung der Regelstudienzeit erfordert die erfolgreiche Durchführung von Praktika und Projekten bzw. die Anfertigung eines Teils der Master Thesis in den vorlesungsfreien Zeiten. Das Master-Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt ein persönliches Studienbuch zur Protokollierung ihres bzw. seines Studienverlaufs. In diesem werden alle erbrachten Studienleistungen durch die Lehrenden und Prüfenden der einzelnen Fächer durch Angabe der entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls durch Angabe der erreichten Note eingetragen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten eine Professorin oder einen Professor als Mentorin bzw. Mentor. Die Kandidatin bzw. der Kandidat können hierzu Vorschläge machen, die der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit berücksichtigen soll, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Mentorin bzw. der Mentor ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Studierenden in Belangen, welche die Gestaltung und die Durchführung des Studiums betreffen. Vor Beginn und nach Ende jedes Semesters hat jede Kandidatin und jeder Kandidat mit ihrer bzw. seiner Mentorin oder mit ihrem bzw. seinem Mentor ein Gespräch über den Fortgang des Studiums zu

führen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat zu dieser Gelegenheit ihren jeweils aktuellen Notenspiegel vorzulegen. Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das die Kandidatin oder der Kandidat und die Mentorin oder der Mentor unterzeichnet und das dann im Studienbuch abzulegen ist.

(4) Ein Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

§ 5 Aufbau des Studiums, Festlegen und Belegen von Lehrveranstaltungen

(1) Der Aufbau des Studiums ist in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters die Lehrveranstaltungen zu AS 1, 2 und 3 sowie Themen und Projekte zu F & E 1 bzw. zu F & E 2 bekannt. Die Studierenden wählen in Absprache mit ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn (siehe § 4 Absatz (3) Satz 4) Lehrveranstaltungen in dem jeweils laut Anhang 1 vorgesehenen Mindestumfang je Modul aus, tragen diese in ihr Studienbuch ein und legen dieses zur Bestätigung dem Prüfungsausschuss vor. Überbelegungen sind möglich.

(3) Bis zu Beginn des Semesters erfolgt die Bestätigung der gewählten Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss. Belegen weniger als fünf Studierende eine Lehrveranstaltung, kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den betroffenen Studierenden den Besuch anderer Lehrveranstaltungen vereinbaren. Die Kandidatin oder der Kandidat kann spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn von einer Belegung zurücktreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Belegung einer Lehrveranstaltung davon abhängig machen, dass die oder der Studierende Fächer vorangehender Semester bestanden hat. Diese Abhängigkeiten sind bei der Bekanntmachung der Lehrveranstaltungen gemäß Absatz (2) bekannt zu geben. Über das Bestehen von Fächern kann der Prüfungsausschuss einen Nachweis fordern.

(5) Lehrsprache ist Englisch. In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Lehrsprache verwendet werden.

§ 6 Prüfungen

(1) Die abzulegenden Prüfungen sind im Anhang 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand einer Prüfung sind die Lehrinhalte eines Moduls.

(3) Prüfungen können mündlich, als mündliche Prüfung oder als Kolloquium, sowie schriftlich in Form von Klausuren oder in Form von Studienarbeiten erfolgen. Eine Prüfung kann aus schriftlichem und mündlichem Teil bestehen.

- (4) Prüfungssprache ist Englisch. In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Sprache verwendet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt semesterweise Prüferinnen und Prüfer für die Module und macht diese vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.
- (6) Die Studierenden vereinbaren mit den Prüferinnen und Prüfern einen ersten Termin für die jeweilige Prüfung sowie deren Art, wenn diese nicht durch Anhang 1 vorgegeben ist. Dieser muss vor Ende des laufenden Semesters liegen. Die für ein Semester bestellten Prüferinnen und Prüfer müssen für die Module, für die sie bestellt sind, solche Termine anbieten. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung ist innerhalb der folgenden sechs Wochen ein Wiederholungstermin durchzuführen.
- (7) Die Prüfungen zu einem Modul dürfen nur dann vereinbart werden, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls erbracht wurden.
- (8) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Studentin oder ein Student kann je Modul eine Prüfung höchstens dreimal durchführen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (3) Eine mündliche Prüfungen dauert pro zu prüfender Person mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest, bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer anhören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Klausuren, Studienarbeiten und Kolloquien

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende.
- (2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Praktika, Projektarbeiten oder von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden in dem im Anhang 1 vorgesehenen Umfang mitzuwirken haben. Sie werden von zwei Prüfenden bewertet, eine bzw. einer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Praktikums, der betreffenden Projektarbeit bzw. des betreffenden Forschungs- und Entwicklungsprojektes sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer muss eine Professorin bzw. ein Professor sein. Beide Bewertungen müssen mindestens "ausreichend" (4,0) sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Studienarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Studienarbeit erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. § 7 (5) gilt entsprechend.
- (5) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Studienarbeit bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Besteht eine Prüfung aus einer Studienarbeit und einem anschließenden Kolloquium, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Note für die Studienarbeit und der Note für das Kolloquium, wobei die Note der Studienarbeit mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit der Note 0,25 gewichtet wird.
- (7) Eine Prüfung, die aus einer Studienarbeit und einem anschließendem Kolloquium besteht, ist bestanden, falls beide Teile bestanden sind. Das Kolloquium kann nur stattfinden, falls die Studienarbeit bestanden ist. Die gesamte Anzahl von Wiederholungen von Studienarbeit und Kolloquium bei einer solchen Prüfung darf die maximal mögliche Anzahl von Wiederholungen bei Prüfungen gemäß § 6 Absatz (8) nicht überschreiten.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise ergibt sich aus Anhang 1.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung eines Moduls bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar.

(3) Leistungsnachweise sollen der Studentin oder dem Studenten dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Berichte, Dokumentationen, Referate, Kolloquien, Entwürfe sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betracht. In der Regel erfolgen die Leistungsnachweise zu den Modulen F & E 1.1 und F & E 2 durch Studienarbeiten. Der Leistungsnachweis zum Modul F & E 1.2 erfolgt in der Regel durch eine Studienarbeit und einen öffentlichen Vortrag darüber. Eine Studienleistung kann nur für einen Leistungsnachweis bewertet werden.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studentin oder der Student den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Diese bzw. dieser gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(5) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin ankündigen.

(6) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) beurteilt. Wird die Leistung schlechter als "ausreichend" bewertet, ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für das Modul und das Semester, auf die sich der Leistungsnachweis bezieht, bis zum Zeitpunkt des Beginns der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters eine weitere Gelegenheit zur Erbringung des Leistungsnachweises zu geben.

(8) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master Thesis wird in Englisch, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst.

- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat wird zur Anfertigung der Master Thesis zugelassen, falls sie bzw. er alle Prüfungen und Leistungsnachweise des ersten Semesters bestanden hat.
- (3) Die Master Thesis wird von einer gemäß § 17 (1) vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master Thesis und die Betreuerin oder den Betreuer machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb der für die Durchführung des Studiengangs kooperierenden Partnern möglich.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.
- (8) Das Thema einer Master Thesis kann von einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 11 Abgabe und Bewertung der Master Thesis, Wiederholung

- (1) Die Master Thesis ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master Thesis ist von mindestens drei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis sein, die weiteren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, und eine oder einer der weiteren sollte Mitglied einer anderen Hochschule sein. Die Note der Thesis ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der Einzelbewertungen. Die Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn jede Einzelbewertung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

- (4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die Master Thesis kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Master Thesis ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung der Master Thesis ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich.

§ 12 Master-Kolloquium (Verteidigung)

- (1) Das Master-Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Master Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Master Thesis erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. § 7 (5) gilt entsprechend.
- (2) Für die Zulassung zum Master-Kolloquium ist Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters (siehe Anhang 1) sowie die Master Thesis bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2), sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen sowie eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.
- (4) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Master Thesis bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Das Master-Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 13 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Mit Bestehen des Master-Kolloquiums hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium bestanden. Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg den akademischen Titel "Master of Science in Autonomous Systems".
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Prüfungen, der Note für die Master Thesis und der Note für das Master-Kolloquium. Bei der Berechnung des Durchschnitts gehen die Noten

der Prüfungen in AS 1, 2, 3
der Prüfung in F & E 1
der Prüfung in F & E 2

jeweils mit dem Gewicht 0,125,
mit dem Gewicht 0,25,
mit dem Gewicht 0,125,

der Master Thesis
des Master-Kolloquiums

mit dem Gewicht 0,1875,
mit dem Gewicht 0,0625

ein.

§ 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 13 (2) enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Über die Kandidatin oder den Kandidaten fertigt ihre bzw. seine Mentorin oder ihr bzw. sein Mentor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan eine schriftliche Beurteilung an, welche die im Master-Studium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt. Dieses Diploma-Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Mentorin oder dem Mentor unterzeichnet und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement werden in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Führen mehrere Prüfende eine Prüfung durch, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert

bis 1,5	die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend",
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges Master of Science in Autonomous Systems an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS-Grades	
1,0 bis 1,2	A	Excellent
1,3 bis 1,5	B	Very Good
1,6 bis 2,5	C	Good
2,6 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

(7) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studiengangs Master of Science in Autonomous Systems der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades		FH-Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,3
C	Good	2,0
D	Satisfactory	3,0
E	Sufficient	3,7
F	Fail	5,0

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studienleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praktika und Projekten und die dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Studienleistungen werden auf Antrag auf Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Angewandte Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für den Master-Studiengang einen Prüfungsausschuss ein. Diesem obliegen die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Organisation der Prüfungen. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Angewandte Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: Drei Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, mindestens eine bzw. einer davon aus dem Fachbereich Angewandte Informatik und mindestens eine bzw. einer davon aus der wissenschaftlichen

Einrichtung Bonn-Aachen International Center for Information Technology – b-it. Ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Angewandte Informatik und ein Mitglied ist Studentin oder Student im Master-Studiengang. Die Professorinnen oder Professoren sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. aus der Mitte der Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereichs Angewandte Informatik bzw. aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in den Prüfungsausschuss gewählt, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Studentin bzw. der Student wird von den Studierenden des Master-Studiengangs bestimmt, ihre bzw. seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle an seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnung von Prüfungsleistungen, bei Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme. An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich am selben Prüfungstermin dergleichen Prüfung unterzieht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Master Thesis und für das Master-Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu

bestellen, soll mindestens eine bzw. einer dieser in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden oder Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Unter Beachtung von Absatz (1) sollten die Prüfenden zu den Modulen F & E 1 und F & E 2 in der Regel die Betreuenden der vorangegangenen Praktika, Projekt- oder Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie eine Professorin oder ein Professor sein.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten können für mündliche Prüfungen, für die Master Thesis und für das Master-Kolloquium jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 19 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Kandidatin oder der Kandidat den nächst möglichen Prüfungstermin für die Prüfungsleistung wahrnehmen, von der sie bzw. er zurückgetreten ist bzw. die sie oder er versäumt hat.

(3) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Studentinnen oder Studenten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 14 Absatz (6) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat,

entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wird die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter Master-Grad abzuerkennen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 14 Absatz (6) bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Master-Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 14 Absatz (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 14 Absatz (6) ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Sankt Augustin vom 23.01.2003.

Sankt Augustin, 25.02.2003

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt
Dekan des Fachbereiches Angewandte Informatik
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anhang 1: Struktur des Studiums

Semester	1.		2.		3.		Summe		Prüfungen
	Credits	LN	Credits	LN	Credits	LN	Credits	LN	
AS 1.1	5	1					15	3	1
AS 1.2	5	1							
AS 1.3	5	1							
AS 2.1			5	1			15	3	1
AS 2.2			5	1					
AS 2.3			5	1					
AS 3.1					5	1	15	3	1
AS 3.2					5	1			
AS 3.3					5	1			
F & E 1.1	15	1					15	1	1
F & E 1.2	15	1					15	1	
F & E 2			15	1			15	1	1
MTH			15		15		30		2*
Summe	30+15	5	30+15	4	30	3	120	12	7

Module:

AS: Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) zu autonomen Systemen.

F & E: Praktika, Projekte sowie Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Entwurf, zur Konstruktion und zur Anwendung autonomer Systeme.

MTH: Master Thesis und Kolloquium

Studienleistungen:

LN: Leistungsnachweis

P: Prüfung (*: Master Thesis und Kolloquium (Verteidigung))